

**Verordnung
über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der
Großen Norderbäke**

Aufgrund der §§ 76 bis 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Kreistages vom verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Große Norderbäke, Wasserzug Nr. 2.00 der Ammerländer Wasseracht, Unterhaltungsverband Nr. 107 gemäß Anlage 4 des NWG, wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Großen Norderbäke beginnt südlich der Stadtgrenze von Westerstede an der Lupinenstraße in der Gemeinde Apen. Dort schließt sich südlich das deichgeschützte Gebiet des Leda-Jümme-Verbandes an, dessen Eindeichung eine Ausuferung des Gewässers verhindert. In der Folge liegt das Überschwemmungsgebiet zwischen den Dörfern Westerstederfeld, Westerloyerfeld und Ihorst. Der gesamte Niederungsbereich von dort aus bis zu der Straße „Am Schnapp“ in Hollwege ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit dem Entwicklungsziel „Grünland“ naturschutzfachlich geschützt. Das ÜSG liegt innerhalb des LSG in dem Tal des Gewässers. Beim Zufluss der Felder Bäke, nördlich der Straße „Am Schnapp“ sowie am Gewerbegebiet Westerstede-West an der A 28 befinden sich bedingt durch die Topographie drei etwas breitere ÜSG-Bereiche beidseitig des Gewässers. Nach Kreuzung der A 28 sowie der Landesstraße L 24 verläuft das Gebiet durch einen natürlichen Niederungsbereich. Es folgt der Rand des Waldgebietes „Wehlen“, wo nur ein kleiner Uferbereich Teil des Gebiets ist. Dieser gesamte Abschnitt ist ebenfalls als LSG geschützt. Nach Kreuzung der K 115 nördlich von Felde erreicht das Gebiet südlich von Halsbek den Niederungsbereich des Zusammenflusses von der Halsbäke und dem Wasserzug vom Klosterhof. Das Überschwemmungsgebiet der Großen Norderbäke endet im Norden des Stadtgebietes von Westerstede südlich der Ortslage Eggeloge an der Straßenunderquerung der Eggeloger Straße.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:50.000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ_{100} -Linie (100-jähriges Hochwasser) für das Überschwemmungsgebiet.

(5) Die Verordnung mit Detailkarten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen

Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede

Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

(6) Daneben steht die Verordnung mit Detailkarten im Internet unter www.ammerland.de zur Einsicht zur Verfügung.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
2. die Errichtung von Masten und Antennen,

3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.),
 5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
 6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
- (4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach §§ 78 ff WHG durchführt, Verpflichtungen nach § 78a WHG nicht nachkommt oder wer ohne Zulassung Anlagen nach § 78c WHG errichtet bzw. derartige Anlagen nicht wie vorgeschrieben nachrüstet, handelt gemäß § 103 Abs. 1 WHG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Norderbäke im Landkreis Ammerland (Bekanntmachung des NLWKN v. 03.06.2013, Nds. Ministerialblatt Nr. 9/2013, S. 226) gegenstandslos.

Westerstede, den

Landkreis Ammerland

Karin Harms
Landrätin